

## Vorlage

für den  
öffentlichen Sitzungsteil

Gremium	Datum	Zuständigkeit
Kreisausschuss	07.12.2009	Vorberatung
Kreistag	11.12.2009	Entscheidung

Tagesordnungs-Punkt	<b>Verwendung der Schadensersatzleistungen an die RSAG</b>
---------------------	--

### Erläuterungen:

Die RSAG hat in Vergleichsverhandlungen für die kommenden Jahre bis 2016 insgesamt einen wirtschaftlichen Vorteil in Höhe von 26 Mio € erzielen können. Davon sind zwischenzeitlich 19 Mio € als Schadensersatzleistungen an die RSAG gezahlt worden. Bei den restlichen 7 Mio € handelt es sich um Verbesserungen von Vertragskonditionen für den Leistungsbezug der RSAG von Dritten, die in die Arbeitspreise der RSAG über die Selbstkostenkalkulation einfließen.

Der Rhein-Sieg-Kreis hat inzwischen gegenüber der RSAG Schadensersatzanspruch mindestens in Höhe der Schadensersatzleistungen geltend gemacht. Gemäß § 7 Abs. 1 des zwischen dem Rhein-Sieg-Kreis und der RSAG am 30.11.1998 abgeschlossenen Entsorgungsvertrages haftet die RSAG dem Kreis gegenüber für die ordnungsgemäße Vertragserfüllung sowie für deliktisches Handeln.

Die RSAG hat zwischendurch den Schadensersatzanspruch anerkannt und dem Kreis die 19 Mio € überwiesen.

Der Kreis wird in seiner haushaltsrechtlichen Rechnungslegung ein Produkt „Abfallentsorgung Gebührenhaushalt“ bilden und dort einen außerordentlichen Ertrag buchen. Sollte bis zum Jahresende über den Betrag nicht verfügt sein, wird der Überschuss im Rahmen der Jahresrechnung dem „Sonderposten für den Gebührenaussgleich“ zugeführt.

Zur Verwendung des Sonderpostens gibt es verschiedene Möglichkeiten. Zum einen ist eine Teil- oder Vollausschüttung an den Gebührenzahler möglich. Eine weitere Alternative wäre, künftig Stabilität bei den Abfallgebühren zu gewährleisten. Dazu könnten aus dem gebildeten Sonderposten sukzessive Mittel entnommen werden, die dann in den jeweiligen Gebührenbedarf eingerechnet würden. Ferner wäre eine Kombination der genannten Alternativen möglich.